

Ibn Rushd
Maßgebliche Abhandlung

Ibn Rushd

Verlag der WELT
RELIGIONEN

Maßgebliche
Abhandlung
Faṣl al-maqāl

VDR

MUḤAMMAD
IBN AḤMAD
IBN RUSHD
MASSGEBLICHE
ABHANDLUNG
FAṢL AL-MAQĀL

Aus dem Arabischen übersetzt
und herausgegeben von
Frank Griffel

VERLAG DER
WELTRELIGIONEN

Gefördert durch die
Udo Keller Stiftung Forum Humanum

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliographie;
detaillierte bibliographische Daten sind im Internet abrufbar.
<http://dnb.d-nb.de>

© Verlag der Weltreligionen
im Insel Verlag Berlin 2010

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung,
des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung
durch Rundfunk und Fernsehen, auch einzelner Teile.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form
(durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren)
ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert
oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet,
vervielfältigt oder verbreitet werden.

Einband: Hermann Michels und Regina Göllner

Satz: pagina GmbH, Tübingen

Druck: Druckhaus Nomos, Sinzheim

Bindung: Buchbinderei Lachenmaier, Reutlingen

Printed in Germany

Erste Auflage 2010

ISBN 978-3-458-70026-5

MASSGEBLICHE ABHANDLUNG
FAŞL AL-MAQĀL

INHALT

Maßgebliche Abhandlung – Faṣl al-maqāl	9
[Appendix zur] Frage, die der Meister Ibn Rushd in seiner Maßgeblichen Abhandlung angesprochen hat	52
Kommentar	59
Literaturverzeichnis	213
Register	235
Zur Transliteration	242
Inhaltsverzeichnis	245

DIE SCHRIFT: MASSGEBLICHE ABHANDLUNG
UND BESTIMMUNG ÜBER DIE ART UND WEISE
DER VERBINDUNG ZWISCHEN DEM
RELIGIONSGESETZ UND DER PHILOSOPHIE

Im Namen Gottes, des Barmherzigen, des Erbarmers. 5

Segen und Heil seien mit unserem Propheten Muḥammad und seiner Familie. Es lehrt der Rechtsgelehrte und führende Richter, der einzigartig Gebildete, Abū l-Walīd Muḥammad ibn Aḥmad Ibn Ruḥd:

Sodann: Gedankt sei Gott für die Gesamtheit seiner gnädigen Handlungen. [Unsere] Segenswünsche sind mit Muḥammad, Gottes Auserwähltem und reinem Diener und seinem Gesandten. 10

Es ist das Ziel dieser Schrift, daß wir in der Art und Weise einer religionsrechtlichen Abhandlung untersuchen, ob das Religionsgesetz das Studium der Philosophie (*falsafa*) und der Wissenschaft der Logik erlaubt, ob es dieses Studium untersagt oder ob das Religionsgesetz zur Beschäftigung damit aufruft, entweder indem es eine Empfehlung dazu ausspricht oder die Beschäftigung damit zur Verpflichtung macht. 15 20

[I. KAPITEL: DAS STUDIUM DER PHILOSOPHIE IST EINE
RELIGIONSRECHTLICHE PFLICHT]

Wir sagen dazu: Wenn die Beschäftigung mit der Philosophie (*falsafa*) nichts anderes als eine Untersuchung der existierenden Dinge und das Nachdenken darüber ist, wie diese Dinge auf ihren kunstfertigen Gestalter hinweisen, ich meine von dem Blickwinkel, daß sie gestaltet sind – denn die existie- 25

renden Dinge weisen doch nur auf den kunstfertigen Gestalter hin, wenn man ihre kunstfertige Gestalt erkennt, und [6] je perfekter die Erkenntnis ihrer kunstfertigen Gestalt ist, desto perfekter ist die Erkenntnis vom Gestalter –, dann hat
 5 das Religionsgesetz schon immer ein solches Nachdenken über die existierenden Dinge empfohlen und dazu angestachelt. Es wird daraufhin klar, daß das, was dieses Hauptwort [»Philosophie«] bezeichnet, entweder eine Verpflichtung ist, die das Religionsgesetz auferlegt, oder eine von ihr empfohlene Handlung.
 10

Was die Tatsache angeht, daß das Religionsgesetz zum Nachdenken über die existierenden Dinge durch die Vernunft aufruft und deren vernunftgemäße Erkenntnis einfordert, so wird dies aus mehreren Versen im Buch des erhabenen und segensvollen Gottes deutlich, so zum Beispiel in
 15 Gottes Aufforderung: ﴿Denkt darüber nach, ihr, die ihr Einsicht habt.﴾ (Q 59:2) Dies ist eine bindende Textstelle, die zur Anwendung des rationalen Analogieschlusses [d. h. des syllogistischen Arguments] verpflichtet, oder aber [zumindest] zum rationalen Analogieschluß zusammen mit dem religionsrechtlichen Analogieschluß. Ein weiteres Beispiel ist: ﴿Haben sie denn nicht über die Herrschaft [Gottes] über die Himmel und die Erde nachgedacht und darüber, was Gott alles geschaffen hat?﴾ (Q 7:185). Dies ist eine bindende
 20 Textstelle, die zum Studium der Gesamtheit aller existierenden Dinge auffordert. Der erhabene Gott läßt uns wissen, daß Abraham einer derjenigen war, den er durch solch ein Wissen ausgezeichnet und bevorzugt hat. Deshalb sagt Gott auch: ﴿Und so zeigten wir Abraham die Herrschaft [Gottes] über die Himmel und die Erde, damit er einer von denen ist, die [davon] überzeugt sind.﴾ (Q 6:75) In einem anderen Vers sagt Gott: ﴿Betrachten sie denn nicht die Kamele, und die Weise, wie sie geschaffen sind, und den Himmel, wie er emporgehoben wurde?﴾ (Q 88:17 f.). Und Gott sagt auch: ﴿... sie sinnen über die Erschaffung der Himmel und der Erde nach﴾ (Q 3:191) Über diese Beispiele hinaus gibt es noch eine unzählbar große Zahl anderer Verse im Koran [, die das gleiche ausdrücken].
 35

[2. KAPITEL: DAS LERNEN UND ANWENDEN DES
SYLLOGISMUS IST EINE RELIGIÖSE PFLICHT]

Da nun feststeht, daß das Religionsgesetz die vernunftgemäße Betrachtung der existierenden Dinge und das Nachdenken darüber vorschreibt, und da »Nachdenken« nichts
5
anderes heißt als das Herleiten und Ableiten dessen, was bisher unbekannt ist, aus dem, was schon bekannt ist – genau dies macht das Analogieurteil, oder es wird zumindest durch ein Analogieurteil erreicht –, dann wird es zu einer religionsrechtlichen Pflicht, unsere Betrachtung der existierenden
10
Dinge mittels des vernunftmäßigen Analogieurteils [also des syllogistischen Arguments] auszuführen. Es ist klar, daß jene Methode der Betrachtung, zu der das Religionsgesetz auffordert und zu der es antreibt, die vollkommenste Art der
15
Untersuchung sein sollte und daß sie die vollkommenste Art des Analogieurteils nutzen sollte, nämlich das, was man »apodiktischen Beweis« nennt. Da nun das Religionsgesetz uns zur Erkenntnis des erhabenen Gottes und aller anderen existierenden Dinge [7] durch das Mittel des apodiktischen Beweises antreibt, so ist es wohl das beste oder gar notwendig,
20
daß jener, der die Erkenntnis Gottes und aller anderen existierenden Dinge durch das Mittel des apodiktischen Beweises anstrebt, zuallererst eine Einführung bekommt und die verschiedenen Arten des apodiktischen Beweises sowie ihre Bedingungen kennenlernt. Darüber hinaus sollte er lernen,
25
in welcher Weise sich ein beweiskräftiger Analogieschluß von einem [nur] dialektischen Analogieschluß sowie einem [nur] rhetorischen Analogieschluß und einem sophistisch-trügerischen Analogieschluß unterscheidet. Dies ist unmöglich ohne Einführung und ohne daß man vorher verstanden hat,
30
was ein Analogieschluß im ursprünglichen Sinn ist, wie viele Arten es davon gibt und welche davon wirkliche Analogieschlüsse sind und welche nur scheinbare. Dies wiederum ist ebenfalls ohne Einführung und vorheriges Verständnis der verschiedenen Elemente, aus denen sich ein
35

Analogieurteil zusammensetzt, unmöglich. Ich meine damit die verschiedenen Arten der Prämissen.

Jedem, der an die Wahrheit der Offenbarung glaubt und der die darin enthaltene Anweisung zur Untersuchung der existierenden Dinge befolgt, ist es als Pflicht auferlegt, sich vor jener Untersuchung einer Einführung zu unterziehen und die Mittel zu erlernen, die für eine solche [vernunftgemäße] Untersuchung genauso unverzichtbar sind wie Werkzeuge für eine [beliebige] praktische Tätigkeit. Genauso wie der Rechtsgelehrte aus der Anweisung, die verschiedenen juristischen Urteile verstehen zu müssen, die Verpflichtung ableitet, alle religionsrechtlichen Analogien, ihre Arten, welche davon wirklich Analogieschlüsse sind und welche nur scheinbare, zu lernen, muß derjenige, der nach der Erkenntnis [Gottes und seiner Geschöpfe] strebt, aus der Anweisung, die existierenden Dinge untersuchen zu müssen, die Pflicht ableiten, den rationalen Analogieschluß und seine Arten zu verstehen. Ja, es ist für ihn sogar in höherem Maße angemessen dies zu tun, denn wenn der Rechtsgelehrte aus dem Koranvers ﴿Denkt darüber nach, ihr, die ihr Einsicht habt﴾ (Q 59:2) die Pflicht ableitet, den religionsrechtlichen Analogieschluß zu kennen, wie um so mehr angemessen ist es für denjenigen, der nach der Erkenntnis Gottes strebt, daraus die Pflicht zum Verstehen des rationalen Analogieschlusses [also des syllogistischen Arguments], abzuleiten.

Es ist falsch, wenn jemand daherkommt und sagt, daß das Studium des rationalen Analogieurteils [d. h. des Syllogismus] eine [8] unzulässige Neuerung sei, da es in der Frühzeit des Islams nicht existierte, denn das gilt auch für das religionsrechtliche Analogieurteil und seine verschiedenen Arten. Es wurde erst nach der Frühzeit des Islams hergeleitet, und dennoch hält man es nicht für eine unangemessene Neuerung. Man muß die gleiche Position gegenüber dem Studium des rationalen Analogieurteils einnehmen. Dafür gibt es einen Grund, für dessen Erklärung hier nicht der Ort ist. Die meisten Gelehrten dieser Religion befürworten [die Anwendung] des rationalen Analogieurteils, allein eine kleine

Gruppe von »Schwätzern«, die gegenüber den bindenden Textstellen in der Offenbarung ignorant sind, bildet eine Ausnahme.

Da nun feststeht, daß das Religionsgesetz das Studium des rationalen Analogieurteils und seiner verschiedenen Arten genauso vorschreibt wie das Studium des religionsrechtlichen Analogieurteils, so ist auch klar, daß, wenn niemand uns in der gründlichen Erforschung des rationalen Analogieurteils und seiner Arten vorangehen würde, wir damit beginnen müßten, es zu erforschen. Jeder nachfolgende Forscher muß seinen Vorgänger zu Hilfe nehmen, so lange, bis das Wissen über das rationale Analogieurteil vollständig ist. Es ist sehr schwierig, ja sogar unmöglich, daß ein einziger Mensch für sich allein und von Anfang an all das herausfindet, was dafür nötig ist. Ebenso ist es sehr schwierig, daß ein einziger allein all das herleitet, was zum Verständnis der verschiedenen Arten des religionsrechtlichen Analogieschlusses notwendig ist. Ja, dies gilt sogar in größerem Maße für das Verstehen des rationalen Analogieurteils [also des Syllogismus].

Wenn nun jemand anderes dies schon gründlich erforscht hat, dann ist es klar, daß es uns als Pflicht obliegt, das, was jener uns vorangehende [9] über dieses Thema gelehrt hat, zur gründlicheren Erreichung unseres Ziels zu Hilfe zu nehmen, ganz gleich, ob dieser Vorgänger unsere Religion geteilt hat oder nicht. Denn wenn man eine religionsrechtlich korrekte Schlachtung mit einem dafür vorgeschriebenen Werkzeug durchführt, untersucht man in der Frage der rituellen Reinheit des Schlachtens nicht, ob das Werkzeug jemandem gehört, der unsere Religion teilt oder nicht, solange das Werkzeug die rituelle Handlung ermöglicht. Mit »jemandem, der nicht unsere Religion teilt« meine ich einen jener Alten, die diese Dinge vor der Ankunft des Islam studiert haben.

Da die Dinge nun so stehen und alles, was man zur Untersuchung des Themas der verstandesmäßigen Analogien braucht, schon von den Alten auf vollkommenste Weise er-

forscht wurde, so sollten wir ihre Bücher zur Hand nehmen und studieren, was sie über dieses Thema gelehrt haben. Wenn alles richtig ist, sollten wir es von ihnen übernehmen; und sollte darin etwas sein, das nicht richtig ist, dann sollten wir darauf aufmerksam machen. Wenn wir dann mit dieser Art von Studium fertig sind und die Werkzeuge erworben haben, durch deren Hilfe wir in der Lage sind, die existierenden Dinge zu untersuchen und die Hinweise auf ihre Kunstfertigkeit zu erkennen – denn wer die Kunstfertigkeit nicht erkennt, erkennt nicht das kunstfertige Erzeugnis, und wer das kunstfertige Erzeugnis nicht erkennt, erkennt nicht den Künstler! –, dann könnte es sein, daß wir zur Erforschung der existierenden Dinge gemäß jener Anordnung und jener Methode übergehen müssen, die wir von der Wissenschaft der beweisführenden Analogien [also der apodiktischen Beweise] gelernt haben.

Es ist auch klar, daß wir jenes Ziel der Erforschung der existierenden Dinge nur dann in Vollkommenheit erreichen, wenn wir uns darin einer mit dem anderen abwechseln. Der nachfolgende Forscher muß den vorhergehenden um Hilfe ersuchen gemäß dem Beispiel, das die Wissenschaft der Mathematik gesetzt hat. Nehmen wir einmal an, daß es die Wissenschaft der Geometrie in unserer Zeit nicht geben würde, und ebenso auch nicht die Astronomie, und ein einziger Mensch für sich allein versuchen würde, die tatsächliche Größe der Himmelskörper, deren Form und deren Distanz zueinander ermitteln zu wollen. Er könnte es nicht schaffen. Er wäre zum Beispiel nicht in der Lage, die Größe der Sonne im Verhältnis zur Erde oder die Größe [10] der anderen Planeten zu bestimmen, selbst dann nicht, wenn er von seiner Natur aus der klügste aller Menschen wäre. Dies ginge nur durch göttliche Offenbarung oder durch einen Vorgang, der göttlicher Offenbarung ähnelt. Und wenn man ihm sagen würde: Die Sonne ist etwa 150- oder 160mal größer als die Erde, so würde er es wahrscheinlich für eine Narrheit dessen halten, der das sagt. Nun ist dies aber etwas, das durch einen apodiktischen Beweis in der Astronomie auf eine Art bewie-

sen werden kann, die für jeden, der sich mit dieser Wissenschaft beschäftigt, keinen Zweifel läßt.

Die Wissenschaft aber, die zum Vergleich [mit der Philosophie] noch besser geeignet ist als die Mathematik, ist die Wissenschaft der Methodik der Rechtswissenschaft. Die 5
Rechtswissenschaft wurde selbst nur nach lang andauernden Studien vollendet. Würde heute ein Mensch versuchen, allein aus sich heraus alle Argumente zu ermitteln, die die Rechtsgelehrten in den vier Rechtsschulen für kontroverse Themen hergeleitet haben und über die zwischen ihnen in 10
allen Ländern des Islams mit Ausnahme des Westens Debatten stattgefunden haben, so hätte er es verdient, ausgelacht zu werden. Denn so etwas wäre ihm einfach unmöglich, ganz abgesehen davon, daß diese Aufgabe ja schon getan ist. Was ich hier sage, versteht sich von selbst, und es gilt nicht nur 15
für die theoretischen Wissenschaften, sondern auch für die praktischen [d. h. jene, die sich mit den Regeln für das menschliche Handeln befassen]. Es gibt unter ihnen keine Wissenschaft, die ein einziger allein ins Leben rufen könnte. Um wieviel mehr gilt dies erst für die herausragendste aller 20
Wissenschaften – die Philosophie.

Wenn dem nun so ist und wenn wir finden, daß Vorgänger aus den uns vorangehenden Nationen die existierenden Dinge schon auf eine Art untersucht und über sie nachgedacht haben, die den [strengen] Bedingungen [11] der apo- 25
diktischen Beweisführung entspricht, dann ist es unsere Pflicht, daß wir ihre Lehren darüber und das, was sie in ihren Schriften darüber niedergelegt haben, studieren. Was darin mit der Wahrheit übereinstimmt, müssen wir von ihnen übernehmen, uns darüber freuen und ihnen dafür danken. 30
Was davon aber nicht mit der Wahrheit übereinstimmt, darauf sollten wir hinweisen und davor sollten wir warnen; wir halten sie aber für entschuldigt.

Aus all diesem wird klar, daß das Studium der Bücher der Alten eine Pflicht von seiten des Religionsgesetzes ist. Denn 35
das, was sie in diesen Büchern anstreben und was sie damit bezwecken, ist genau das gleiche Streben und genau der glei-

che Zweck, zu dem uns die Offenbarung antreibt. Und wenn jemand das Studium dieser Bücher jenen Leuten verbietet, die dafür wirklich geeignet sind – geeignet deshalb, weil sie zwei Eigenschaften in sich vereinen, erstens die menschliche
5 Prädiposition zur Intelligenz und zweitens Ehrlichkeit im Sinne des Religionsgesetzes sowie moralische Tugend –, dann treibt er sie von dem Tor zurück, zu dem die Offenbarung die Leute hinführen möchte, um Gott zu erkennen. Dies ist das Tor des Studiums, das zur wahren Erkenntnis
10 Gottes führt. Ein solches Verbot ist der Gipfel der Unwissenheit, und es entfernt [uns] vom erhabenen Gott.

Sollte nun jemand beim Studium dieser Bücher vom rechten Weg abkommen oder dabei ausrutschen, sei es aus Mangel an Veranlagung, sei es wegen einer schlechten Organi-
15 sation seiner Studien in diesen Büchern, oder weil ihn seine niederen Leidenschaften überkommen, oder weil er keinen Lehrer findet, der ihm zum Verständnis dessen, was darin ist, führen kann, oder wegen einer Kombination aller oder einiger dieser Gründe, dann folgt daraus nicht notwendig, daß
20 wir diese Bücher denen verbieten sollten, die für ihr Studium geeignet sind. Der diesen Büchern immanente Schaden kann durch etwas entstehen, was ihnen nur als Akzidenz anhängt und nicht im Wesen dieser Bücher liegt. Man muß nicht etwas aufgeben, das seiner Natur und seinem Wesen nach
25 nützlich ist, bloß weil es durch Zufall – also als Akzidenz – etwas Schädliches enthält. Deshalb sagte auch der Prophet Muḥammad – Segen und Friede sei mit ihm – zu dem Mann, den er anwies, seinem von Durchfall geplagten Bruder Honig zu trinken zu geben, woraufhin der Durchfall schlimmer
30 wurde und der Mann sich beschwerend zurückkam: »Gott hat wahr gesprochen, und es ist der Bauch deines Bruders, der die Unwahrheit sagt.« Wir können sogar sagen, daß jemand, der eine dafür geeignete Person vom Studium der philosophischen Bücher abhält, weil er annimmt, daß einige
35 der verwerflichsten Leute aufgrund des Studiums davon in die Irre gegangen sind, jemandem gleicht, der [12] einem Durstigen das Trinken von kaltem Süßwasser verbietet, so

daß er [an Durst] stirbt, einzig weil einige Leute sich dabei verschluckt haben und starben. Der Tod durch Verschlucken von Wasser ist ein akzidentelles Ereignis, Tod durch Verdursten ist jedoch ein wesenhaftes Ereignis und tritt notwendig ein [, wenn man nicht trinkt].

5

Wenn diese Wissenschaft akzidentell von einer Sache betroffen ist, dann sind andere Wissenschaften davon ebenfalls akzidentell betroffen. Für wie viele Rechtsgelehrte wurde die Rechtswissenschaft eine Ursache für ihre mangelnde Gottesfurcht und ihre Vereinnahmung durch diesseitige Dinge [, die nicht mit unserem Schicksal im Jenseits zusammenhängen]?! Tatsächlich finden wir die meisten Rechtsgelehrten in solchen Umständen, obwohl ihre Wissenschaft gemäß ihrem Wesen praktische Tugendhaftigkeit verlangt. Es ist deshalb überhaupt nicht abwegig, daß etwas, das akzidentell mit einer Wissenschaft verbunden ist, die intellektuelle Tugendhaftigkeit verlangt, ebenso akzidentell mit einer Wissenschaft verbunden ist, die praktische Tugendhaftigkeit verlangt.

15

[3. KAPITEL: DIE GÖTTLICHE OFFENBARUNG WENDET SICH AN DIE MENSCHEN ENTSPRECHEND DER IHNEN EIGENEN INTELLEKTUELLEN MÖGLICHKEITEN – DAS »GESETZ DER INTERPRETATION« TRÄGT DEM RECHNUNG]

20

Da dies nun alles feststeht und da wir, die Gemeinschaft der Muslime, überzeugt sind, daß diese unsere von Gott gesandte Offenbarung wahr ist und daß es diese Offenbarung ist, die uns auf die Glückseligkeit, welche in der Erkenntnis Gottes und seiner Geschöpfe besteht, aufmerksam macht und uns dazu aufruft, so ist diese Erkenntnis jedem Muslimen gemäß derjenigen Methode des Für-Wahr-Haltens zugewiesen, die seinem Talent und seiner natürlichen Veranlagung entspricht. Denn in ihren natürlichen Veranlagungen sind die Menschen, was das Für-Wahr-Halten angeht, stufen-

25

30

weise verschieden. Einer von ihnen hält etwas [nur] aufgrund von apodiktischen Beweisen für wahr, wobei ein anderer [13] die Stufe des Für-Wahr-Haltens des Apodiktikers schon aufgrund von dialektischen Redeweisen erreicht, da
 5 seine natürliche Anlage nicht mehr zuläßt. Ein dritter hält etwas aufgrund von rhetorischen Redeweisen für wahr und erreicht dabei eine Stufe des Für-Wahr-Haltens, wie sie der Apodiktiker nur durch apodiktische Redeweisen erlangen kann.

10 Da diese unsere von Gott gesandte Offenbarung die Leute entsprechend dieser drei Methoden aufruft, hat das Für-Wahr-Halten der Offenbarung alle Menschen erreicht, mit Ausnahme nur jener, die sie hartnäckig mit ihrer Zunge verleugnen, oder jener, denen in der Offenbarung keine Me-
 15 thode des Aufrufs zu Gott zugewiesen wurde, weil sie diese Dinge von sich aus vernachlässigen. Deshalb wurde der Prophet ausgewählt und zum weißen und schwarzen Mann gesandt; ich meine, weil seine Offenbarung verschiedene Methoden enthält, die Menschen zu Gott zu rufen. Dies wird in
 20 dem folgenden Vers deutlich: ﴿Ruf die Menschen mit Weisheit (*hikma*) und einer guten Ermahnung auf den Weg deines Herrn und diskutiere mit ihnen auf eine höchst gute Art.﴾ (Q 16:125)

Da nun diese Offenbarung wahr ist und zu einem Studium
 25 aufruft, das zur Erkenntnis des Wahren führt, wissen wir, die Gemeinschaft der Muslime, mit Bestimmtheit, daß das durch apodiktische Beweise geleitete Studium nicht zu etwas führt, das von dem abweicht, was durch den Vorgang der Offenbarung zu uns gekommen ist. Denn die Wahrheit wider-
 30 spricht nicht der Wahrheit, sondern stimmt mit ihr überein und bezeugt sie.

Wenn dies nun so ist und das durch apodiktische Beweise geleitete Studium zu einer bestimmten Art von Erkenntnis einer beliebigen existierenden Sache führt, so wird diese existierende Sache entweder in der Offenbarung erwähnt oder
 35 nicht. Wenn sie unter den Dingen ist, die nicht darin erwähnt

sind, so gibt es hier keinen Widerspruch, und die Sache befindet sich in derselben Kategorie wie eine Handlung, die nicht in der Offenbarung erwähnt wird, denn hier muß der Rechtsgelehrte das Urteil [darüber, ob die Handlung z. B. erlaubt oder verboten ist,] mittels eines rechtswissenschaftlichen Analogieurteils (*qiyās sharʿī*) ableiten. Wenn die Offenbarung dieses existierende Ding aber erwähnt, dann muß der äußere Wortlaut der entsprechenden Passage entweder mit dem Ergebnis einer apodiktischen Beweisführung übereinstimmen oder davon abweichen. Wenn er damit übereinstimmt, dann gibt es hier keine Meinungsverschiedenheiten. [14] Wenn der äußere Wortlaut aber abweicht, dann bedarf es hier einer allegorischen Interpretation. »Allegorische Interpretation« bezeichnet die Ausweitung der Bedeutung eines Wortes, von dem, was es ursprünglich bezeichnet hat hin zu dem, was es in einer Metapher bezeichnet, ohne dabei gegen die Gepflogenheiten der arabischen Sprache zu verstoßen. [In der arabischen Sprache] erlaubt man sich z. B. eine Sache nach dem zu bezeichnen, was ihr ähnelt, oder nach ihrer Ursache, oder nach dem, was ständig mit ihr verbunden ist oder sie begleitet oder ähnliche Dinge, die in der Stilistik der verschiedenen Arten der metaphorischen Rede aufgelistet werden.

Da nun der Rechtsgelehrte dies in vielen Rechtsurteilen tut, um wieviel angemessener ist es für den Gelehrten in der Wissenschaft der Apodiktik dies anzuwenden. Denn der Rechtsgelehrte benutzt nur ein auf Vermutung gestütztes Allegorieurteil (*qiyās ḡannī*), der [umfassend] Wissende (*al-ʿārif*) jedoch ein auf Gewißheit gründendes (*qiyās yaqīnī*). Wir lehren mit Bestimmtheit, daß immer dann, wenn die Konklusionen einer apodiktischen Beweisführung vom äußeren Wortlaut der Offenbarung abweichen, dieser Wortlaut einer allegorischen Interpretation unterworfen wird entsprechend dem Gesetz der allegorischen Interpretation in der arabischen Sprache. Dies ist ein Grundsatz, der von keinem Muslim angezweifelt und von keinem Gläubigen in Frage gestellt wird. Um wieviel überzeugender ist dieser Grundsatz für